Datenschutz und Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Art. 76 - 78 EU-AML-VO)

1. Datenschutz (Art. 76 EU-AML-VO)

Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf Grundlage der EU-AML-VO ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten hierfür notwendig ist, ist sie für die in der EU-AMLVO festgelegten Zwecke und für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die laufende Überwachung, die Analyse und Meldung verdächtiger Transaktionen, die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder einer Politisch exponierten Person, sowie den Informationsaustausch (nach Art. 75) zulässig. Bedingung des Informationsaustausches über personenbezogene Daten im Rahmen einer Partnerschaft nach Art. 75 EU-AML-VO ist u. a. die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung.
Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der EU-AML-VO gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO[1]). Für besondere Datenkategorien bildet Art. 76 EU-AML-VO die Rechtsgrundlage und nennt die Voraussetzungen für deren Verarbeitung, z. B. für strafrechtsrelevante Daten.

Auf die Richtigkeit und Aktualität der Daten sollte besonders geachtet werden.

Siehe hierzu: Erwägungsgründe 150 f zur EU-AML-VO.

2. Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Art. 77)

Die Regelungen sind im Wesentlichen vergleichbar mit den bekannten Bestimmungen aus dem Geldwäschegesetz.
Neu:
Die aufbewahrten Unterlagen, Informationen und Aufzeichnungen dürfen nicht unkenntlich gemacht werden (= keine Schwärzungen!).
Änderung des maßgeblichen Fristbeginns für die Berechnung der Aufbewahrungsfrist.

Von den Verpflichteten sind aufzubewahren:

- Kopien der Unterlagen und Informationen, die sie bei Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingeholt haben – dies gilt auch für Informationen, die mit Hilfe elektronischer Identifikationsmittel erlangt wurden. In den internen Verfahren kann festgelegt werden, dass anstelle eines Originals oder von Kopien nur die Fundstellen

[1] Verordnung (EU) 2016/679

dieser Informationen festgehalten werden. Dies setzt voraus, dass die Informationen nicht modifiziert oder geändert werden und den zuständigen Behörden umgehend geliefert werden können.

- Aufzeichnungen über die durchgeführte Bewertung hinsichtlich verdächtiger Sachverhalte einschließlich des Ergebnisses der Bewertung.
- Die zur Ermittlung von Transaktionen erforderlichen Transaktionsbelege und -aufzeichnungen im Original oder als Kopie, wie sie nach nationalem Recht in Gerichtsverfahren verwendet werden können.
- Im Fall der Beteiligung an Partnerschaften für den Informationsaustausch (Artikel 75 EU-AML-VO) Kopien der im Rahmen dieser Partnerschaften erlangten oder ausgetauschten Informationen und Unterlagen

Hinweis:

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung oder ab dem Tag der Ausführung einer gelegentlichen Transaktion (nicht mehr – wie lt. § 8 Abs. 4 GwG) – ab dem Ende des Geschäftsjahres, in dem diese Ereignisse waren!). Auch im Fall der Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Ausführung einer gelegentlichen Transaktion sind die Informationen künftig entsprechend aufzubewahren. Danach sind die Daten zu löschen. Die Aufsichtsbehörde kann in bestimmten Fällen eine längere Aufbewahrung verlangen (maximal weitere fünf Jahre). Bestehende sonstige Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.